

Anlage

zum Antrag auf Gewährung eines Förderbetrages
im Rahmen des EWF-Förderprogramms



Allgemeine Förderbedingungen der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH (EWF) für Solarthermie und Solarthermie mit Heizunterstützung sowie Zirkulationspumpen

- Antragsberechtigt sind EWF-Kunden, die sich in einem ungekündigten Vertragsverhältnis mit EWF für die Stromversorgung und für die Erdgas- oder Wärmeversorgung (sofern für die Abnahmestelle Erdgas bezogen wird) befinden, eine Erdgas- oder Wärmepumpenheizung nutzen und Eigentümer, Pächter oder Mieter der Anwesen sind, auf denen förderfähige Vorhaben durchgeführt werden sollen. Die Förderung ist auf die Installation von einer Anlage pro Objekt, bzw. einer Pumpe pro Anlage im Netzgebiet/Konzessionsgebiet der EWF beschränkt.
- Kündigt der Kunde innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung der Fördersumme den Strom- bzw. den Erdgas- oder Wärmeliefervertrag mit EWF, ist der ausgezahlte Zuschuss anteilig in Höhe von 1/24 pro Monat bis zur 2-Jahresfrist an die EWF zurückzuzahlen.
- Förderanträge für neue **Zirkulationspumpen** sind nach dem Kauf und schriftlich mit Einreichen der Rechnung zu stellen. Die Förderung ist auf eine Pumpe pro Anlage und Kunde begrenzt. **Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf das Rechnungsdatum nicht länger als drei Monate in der Vergangenheit liegen.**
- Förderanträge für neue **Solarthermieanlagen** sind grundsätzlich **schriftlich vor Beginn der Maßnahme** zu stellen. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.
- Nach erfolgter schriftlicher Zusage durch die EWF werden die Fördermittel für Solarthermieanlagen und Solarthermieanlagen mit Heizunterstützung für 180 Tage reserviert. Wird das Projekt in diesem Zeitraum nicht realisiert, ist umgehend ein schriftlicher Verlängerungsantrag durch den Antragsteller erforderlich.
- Die Auszahlung des bewilligten Förderbetrages für Solarthermieanlagen erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage und Einreichen einer Rechnungskopie bei der EWF.
- Der Förderbetrag kann nur ausgezahlt werden, wenn keine offenen Verbindlichkeiten aus Energielieferverträgen gegenüber der EWF bestehen.
- Kunden, die mit dem Sonderprodukt „EWF Direkt“ beliefert werden, sind gemäß Vertragsbedingungen von der Nutzung der Förderprogramme ausgeschlossen.
- Die Fördermittel sind begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- **Förderzeitraum: 01.01.2024 - 31.12.2024**
Letzter Termin für das Einreichen des Antrages ist der **31.12.2024**.
Es gilt das Datum des Posteingangs bei der EWF. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.